

**Integrative Maßnahmen**  
**Häufig gestellte Fragen der Antragstellenden**  
Stand 7. Juni 2024

**Wie werden politische Aktivitäten definiert? Was ist konkret darunter zu verstehen?**

Im Rahmen der Projekte sind Tätigkeiten zu unterlassen, die steuernden Einfluss auf die politische Willensbildung der Projektzielgruppe haben könnten. Unterstützende Maßnahmen und Aussagen für oder gegen einzelne Parteien sind auszuschließen.

**Gibt es bereits Pläne zu einer möglichen Einberufung eines Fachbeirates?**

Für die Übergangsrichtlinie wird voraussichtlich kein Fachbeirat einberufen.

**Welche Ausgaben zählen zur Verwaltungsausgabenpauschale, die in Anlage 1 beschrieben wird?**

Zur Konkretisierung der Verwaltungsausgabenpauschale gilt: Personalausgaben für Leitung und Verwaltung sind mit der Verwaltungsausgabenpauschale abgegolten. Personalausgaben sowie Personalnebenkosten für geförderte Fachkräfte (bspw. Ausgaben für die Umlagen U1 und U2, Berufsgenossenschaft) sind in den Personalausgaben anzusetzen. Mieten für die Geschäftsstelle des Vereins und geteilt genutzte Räume gehören zur Verwaltungsausgabenpauschale. Die Nutzung von einzelnen Projekträumen innerhalb eines Mietvertrages, welcher weitere (nicht zum Projekt gehörenden) Räume umfasst, sind folglich mit der Verwaltungsausgabenpauschale abgegolten.

**Welche Sachausgaben können außerhalb der Verwaltungsausgabenpauschale beantragt werden?**

Ausgaben, die unmittelbar und ausschließlich für das Projekt anfallen. Mieten für Räume, welche ausschließlich (zu 100 %) für das Projekt angemietet sind, können als Sachkosten beantragt werden. Gleichermaßen gilt für IT-Ausstattung wie Laptops für die geförderten Personalstellen. Werden diese ausschließlich für das Projekt eingesetzt, sind diese förderfähig.

**Können Ausgaben für die Verwaltungsausgabenpauschale auch einzeln beantragt werden?**

Nein.

**Auf welchen Betrag beziehen sich die zu erbringenden Eigenmittel?**

Die förderfähigen Personal- und Sachausgaben bilden die Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsausgabenpauschale. Alle drei Ausgangspositionen zusammen bilden den Betrag, auf welchen sich die Eigenmittel beziehen.

## **In welcher Höhe können Personalkostensteigerungen kalkuliert werden?**

Es können Personalkostensteigerungen bis zu 5,00 % kalkuliert werden. Diese werden vorbehaltlich des Tarifabschlusses für den TV-L anerkannt. Bitte beachten Sie, dass Sie das Besserstellungsverbot fortlaufend selbst beachten müssen und dieses im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die SAB überprüft wird.

## **Was ist bei der Eingruppierung von Fachkräften zu beachten?**

Grundsätzlich gelten die Regelungen den TV-L. Die Eingruppierung bezieht sich immer auf die Anforderungen der Tätigkeit/Aufgaben (Projektassistenz, Verwaltung, pädagogische Fachkräfte, Projektleitung, etc.) und der Qualifikation. Beides ist zwingend bei der Eingruppierung und Prüfung des Besserstellungsverbotes zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die TV-L Stufen (Erfahrungsstufen), hier sind die Hinweise zur Anwendung in der Eingruppierungsmatrix zu beachten.

## **Sind Minijobs und Honorare förderfähig?**

Ja, diese zählen zu den Personalkosten.

## **Sind bei Firmen eingekaufte Dienstleistungen als Personalkosten zu werten?**

Nein, es handelt sich dabei nicht um Honorare und insofern sind dies keine Personalkosten. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan gibt es unter den Sachausgaben hierfür die Position „Dienstleistungen (Fremdleistung Dritter – Einzelaufträge)“.

## **Kann sich das Projekt auch auf Vorbereitungen für die Jahre 2026 und 2027 beziehen? Kann für die Jahre 2026 und 2027 bereits das Projekt konzipiert werden?**

Ein Projekt muss immer in sich abgeschlossen sein und kann sich in der Wirkung ausschließlich auf den Maßnahmezeitraum beschränken.

## **Fördersäule B**

### **Wieso ist die Laufzeit der Projekte auf ein Jahr begrenzt? Wann ist eine mehrjährige Förderung wieder möglich?**

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2024 befristet. Darüber hinaus bedarf eine mehrjährige Förderung entsprechender Bindungen im sächsischen Haushalt durch Verpflichtungsermächtigungen. Der Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 kann erst nach der Landtagswahl am 1. September 2024 erstellt und durch den neuen sächsischen Landtag beschlossen werden.

Eine präjudizielle inhaltliche Bindung der Förderung für Folgejahre ist nachteilig, wenn die Richtlinie in 2025 weiterentwickelt wird. Es ist angedacht in der weiterentwickelten Richtlinie eine mehrjährige Förderung wieder zu ermöglichen

## **Sind weiterhin Stellungnahmen der Landkreise/Kommunen notwendig?**

Nein.

## **Können Sie den Ausschlussgrund „Beratung zur Gründung und Aufrechterhaltung sowie Finanzierung von Initiativen und Vereinen“ konkretisieren?**

Mit der Förderung aus der Richtlinie Integrative Maßnahmen soll vor allem die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen unterstützt werden. Eine allgemeine "Beratung zur Gründung und Aufrechterhaltung sowie Finanzierung von Initiativen und Vereinen" dient nicht dieser Zielsetzung der Förderung. Gleichwohl können im Rahmen der Projekte im Bereich des Fördergegenstands „Unterstützung von landesweiten Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen“ geeignete Angebote für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und deren Organisationen angeboten werden. Hier kann auch die Beratung von migrantischen Initiativen und Vereinen erfolgen.

## **Was ist mit „Aufrechterhaltung“ gemäß Teil1, Ziffer III, Nummer 6, Buchstabe f gemeint?**

Aufrechterhaltung bedeutet u. a. kontinuierliche Hilfestellung bei der Erfüllung von formellen Pflichten der Vereinsführung.

## **Welche Richtlinien können eine Orientierung zu den einzelnen Ausschlussgründen geben?**

Innerhalb der Richtlinie Integrative Maßnahmen ist eine Migrationsberatung im Sinne der Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) und Jugendmigrationsdienste gemäß Grundsätzen zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes ausgeschlossen. Projektinhalte, welche Beratungen im Sinne der vorgenannten Förderrichtlinien enthalten, sind nicht zuwendungsfähig.

Weiterhin sind Projekte, welche Zuwendungen im Rahmen der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung erhalten, von der Förderung innerhalb der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen ausgeschlossen.

Weitere Ausschlussgründe gemäß Teil 1 Allgemeine Regelungen III. Zuwendungs-voraussetzungen 6. c) bis k) sind inhaltlich definiert und können nicht anhand von anderen Förderrichtlinien abgegrenzt werden.

## **Wie sollten wir mit Themen, die nicht ausdrücklich als Fördergegenstand genannt sind, umgehen?**

### **Beispiele: Stärkung und Resilienz von Organisationen im Themenbereich „Flucht, Asyl, Migration“ oder Vorbereitung von Menschen mit Migrationserfahrung auf das selbstständige Wohnen?**

Die Projektinhalte müssen sich in den einzelnen Fördergegenständen der Förderrichtlinie schwerpunktmäßig widerspiegeln.

## **Kann das Projekt sich auf mehrere Fördergegenstände beziehen?**

Es ist ein Fördergegenstand, welcher den Schwerpunkt des Projektes bildet, auszuwählen. Bezüge zu weiteren Fördergegenständen sind möglich. Die Maßnahmenbeschreibung ist auf einen Gegenstand zu fokussieren. Die Fördergegenstände sind in der RL unter Teil 2 Buchstabe B „Integrationsfördernde Einzelprojekte“ Ziffer II. „Gegenstand der Förderung“ sowie im Leitfaden zu Buchstabe B aufgeführt.

## **Wann kann das Vorhaben begonnen werden und kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden?**

Vorhaben mit Ausgaben unter 100.000,00 Euro können ohne gesonderte Genehmigung auf eigenes Risiko begonnen werden. Vorhaben mit Ausgaben ab 100.000,00 Euro dürfen erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides oder einer gesonderten Genehmigung der SAB beginnen. Eine solche gesonderte Genehmigung kann beantragt werden, wird jedoch frühestens nach der Auswahlentscheidung erteilt. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist keine Zusage für eine Förderung, das Risiko die Zuwendung nicht, nicht in beantragter Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt zu erhalten, liegt allein beim Antragstellenden.

## **Wann wird die Förderentscheidung Säule B zum Stichtag 31.07.2024 getroffen?**

Die Auswahlentscheidung wird bis Ende Oktober 2024 getroffen. Im Sinne der Gleichbehandlung kann keine vorherige Einschätzung zur Bewertung der Anträge stattfinden. Der Erlass der Bescheide ist, bei entsprechender Mittelverfügbarkeit und vollständigen Antragsunterlagen, bis in den Dezember 2024 vorgesehen. Auszahlungen sind voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2025 möglich.

## **Wie hoch sind meine Chancen, dass mein Antrag zum Stichtag 31. Juli 2024 ausgewählt wird?**

Es kann lediglich ein Teil der Anträge zur Förderung ausgewählt werden. Es stehen in der Fördersäule B Mittel in Höhe von 4 Mio EUR zur Verfügung, diese reichen für die Auswahl von voraussichtlich 25 bis 30 Anträgen aus. Auf Basis der Erfahrungen aus dem Vorjahr rechnen wir mit einem Antragseingang von ca. 100 Anträgen.

## **Anhand welcher Kriterien findet die Auswahlentscheidung statt und sind die Entscheidungsgründe transparent?**

Grundlage bilden die vom SMS festgelegten Kriterien. Diese werden auf der Homepage der SAB veröffentlicht. Ablehnungen enthalten immer einen Grund (z.B. „formale Kriterien nicht erfüllt“ oder „begrenzte Haushaltsmittel“).

## **Wie hoch ist die maximale Zuwendung?**

Für integrationsfördernde Einzelprojekte ist eine maximale Zuwendungshöhe von 140.000,00 EUR möglich. Ist das Projekt flächendeckend (mindestens elf Gebietskörperschaften, siehe Leitfaden) tätig, sind bis zu 500.000,00 EUR für ein Jahr möglich. Der Maßnahmebeginn kann auch nach dem Januar 2025 liegen, Maßnahmende ist aber in allen Fällen spätestens der 31.12.2025. Ein späterer Start ist möglich und reduziert nicht die maximale Förderhöhe.

## **Fördersäule E**

### **Kommt in 2024 die Freigabe für die Patenschaften Säule?**

Gemäß der Richtlinie besteht die Möglichkeit, Anträge zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

## Fördersäule F

**Müssen auch für Projekte neue Anträge gestellt werden, die hauptsächlich über Bundesmittel (Demokratie Leben!) finanziert und über das Land Sachsen kofinanziert werden?**

Ja.

**zur Kofi: wenn aber z.B. ein Bundesprojekt nur einjährig gefördert wird, ist es dann über die Säule B förderfähig?**

Die Anträge auf diese Projekte sind in der Fördersäule F zu stellen. Aufgrund der Befristung wäre die Antragstellung nur auf einjährige Projekte möglich – und nur für Projekte, deren Laufzeit beim Hauptfinanzierungsgeber spätestens zum 31.12.2025 endet. Eine Bewilligung kann nur vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Zur Klärung der evtl. Antragstellung melden Sie sich bei der Bewilligungsstelle.

